

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

7. Sitzung (nicht öffentlich)

22. Januar 1986

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenograph: Hezel

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986
(Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG 1986)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/452

Vorlagen 10/162 und 10/204

Zuschriften 10/221, 10/239, 10/245, 10/246, 10/250,
10/251 und 10/253

In einer Grundsatzdiskussion behandelt der Ausschuß für Kommunalpolitik die bei dem Gesetzentwurf auftretenden Probleme, die möglicherweise zu Anträgen der Fraktionen führen. Bei der Aussprache kündigt Abg. Stump (CDU) einen Antrag auf Anhebung des Verbundsatzes um einen Prozentpunkt an.

Die Fraktionssprecher versichern übereinstimmend, etwa beabsichtigte Änderungsanträge den anderen Fraktionen rechtzeitig vor der Antrags- und Abstimmungssitzung mitzuteilen.

Das Innenministerium wird gebeten, dem Ausschuß möglichst bald die Arbeitslosenzahlen für 1984 und 1985 als Grundlage für die Beratungen in den Fraktionen zuzuleiten.

Nächste Sitzung: Mittwoch, 19. Februar 1986, 13.00 Uhr
Abschließende Beratung und Verabschiedung
des GFG-Entwurfs 1986

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Aus der Diskussion

Einleitend bemerkt der Vorsitzende, nach dem Verlauf der Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zu dem Entwurf des GFG 1986 und den Bekundungen der Fraktionen dazu dürfte auf eine Einzelberatung verzichtet werden können, und es empfehle sich, gleich mit der Generaldebatte zu beginnen. Falls sich eine weitere Beratungssitzung am 5. Februar 1986 erübrigen sollte, müßte gewährleistet sein, daß rechtzeitig vor der Abstimmungssitzung am 19. Februar die angekündigten Anträge von den Fraktionen auch ausgetauscht würden. -

Als erster Redner in der sich anschließenden Grundsatzaussprache über den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 teilt Abg. Stump (CDU) mit, seine Fraktion werde den Schwerpunktantrag stellen, den Verbundsatz von 23,0 auf mindestens 24,0 v. H. zu erhöhen. Zunächst habe die CDU bei ihrer intensiven Beratung dieses Themas erwogen, eine Verbundsatzanhebung auf 25,5 v. H. zu fordern, dann jedoch davon abgesehen, um eine vorhandene Kompromißfähigkeit nicht zu reduzieren, und in der Hoffnung, dadurch zu einer Verbesserung der kommunalen Verwaltungshaushalte zu gelangen. Bei der vom Finanzminister angekündigten Erhöhung der Investitionspauschale um 100 Millionen DM bestehe dann noch eine Differenz von 282 Millionen DM. Die Verbundsatzserhöhung auf 24 v. H., die in der Sitzung am 19. Februar beantragt werde, solle allerdings den allgemeinen Zuweisungen zugeordnet werden, da die Anhörung der Spitzenverbände ergeben habe, daß zur mittelfristigen Sanierung der kommunalen Haushalte Verbesserungen bei den Verwaltungsetats angezeigt erschienen. Aber auch eine Erhöhung bei der Investitionspauschale könnte durch Rückführung dem Verwaltungshaushalt zugutekommen.

An weiteren möglichen Anträgen seiner Fraktion - über die allerdings noch in einer Klausurtagung zu befinden sei - nennt der CDU-Sprecher die Ablehnung der Erhöhung der fiktiven Hebesätze sowie einen Antrag zum Arbeitslosenansatz. Hierzu erkundigt sich Abg. Stump, ob es eine Zusammenstellung der Arbeitslosenquoten in Nordrhein-Westfalen aus 1984, die der Berechnung zugrundegelegt werden sollte, gebe, woraus erkennbar werde, wo die Arbeitslosigkeit über 10,7 % bzw. auch zwischen 9,5 und 10,7 % liege, um festzustellen, ob und wie der ländliche Raum berücksichtigt werde. Das Innenministerium möge dem Ausschuß möglichst kurzfristig eine entsprechende Vorlage dazu als Grundlage für die bevorstehenden Beratungen in den Fraktionen übermitteln. Ferner solle die Landesregierung mitteilen, weshalb sie nicht der Bitte der Spitzenverbände entspreche, die Arbeitslosenquoten des Jahres 1985 zugrunde zu legen, zumal das GFG 1986 erst in einem Monat verabschiedet werde und die entsprechenden Zahlen bis dahin bekannt sein müßten, um eine zeitnähere Bewertung dieser Daten beim Arbeitslosenansatz zu ermöglichen.

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Ferner seien Diskussionen über die Referenzperiode denkbar; hierzu lägen der Landesregierung unterschiedliche Wünsche vor, auch des Verbandes der Kämmerer von Nordrhein-Westfalen, die darauf aufmerksam machten, daß die jetzt gewählte Methode der Doppelbewertung des dritten Quartals 1985 zu erheblichen Benachteiligungen in einzelnen Gemeinden führe, etwa zu um 2,5 Millionen geringeren Schlüsselzuweisungen in einer Gemeinde von 19 000 Einwohnern. Vom Kämmererverband werde vorgeschlagen, nur die Rumpfperiode zugrunde zu legen oder die drei Quartale auf das vierte hochzurechnen. - Dieser Themenbereich, der in der CDU noch nicht ausdiskutiert sei, sollte heute vertieft und dabei überlegt werden, ob ein Lösungsvorschlag gefunden werden könne, der zumindest die gravierendsten Nachteile mildern könnte.

Zusammenfassend erklärt Abg. Stump, zu allen von ihm angeführten Punkten seien Anträge seiner Fraktion denkbar; der Antrag zum Verbundsatz sei exakt angekündigt.

Die in der ersten Lesung vorgetragenen grundsätzlichen Ausführungen zum GFG 1986 brauchten jetzt nicht wiederholt werden, hebt Abg. Wilbusse (SPD) hervor. Die von Abg. Stump erwähnten Punkte hätten auch im SPD-Arbeitskreis im Vordergrund der Beratungen gestanden. - Der Antrag auf Verbundsatzanhebung um einen Punkt betreffe ein Mengenproblem. Sollte sich bei der Beratung des Gesamthaushalts ergeben, daß dafür genügend Masse zur Verfügung stehe, würde auch die SPD einem solchen Antrag zustimmen oder gar darüber hinausgehen. Nicht in Betracht komme freilich eine Heraufsetzung der Nettokreditaufnahme des Landes; insoweit habe die Konsolidierung des Landeshaushalts Vorrang vor einer Verbundsatzerhöhung. - Zweitens wäre noch denkbar, Mittel im Haushalt zu verschieben. Allerdings bestünden kaum Möglichkeiten des Freiwerdens von Mitteln in einer nennenswerten Größenordnung. Immerhin bedeute ein Punkt des Verbundsatzes einen Betrag von fast 400 Millionen DM. - Drittens könnte sich durch Änderung der Voraussetzungen die Verbundmasse erhöhen; das würde ohne Anhebung des Verbundsatzes schon eine Verbesserung für die Gemeinden bedeuten. In diesem Fall wäre die SPD allerdings dafür, ein Mehr bei der Verbundmasse der Investitionspauschale zuzuschlagen. Das habe mit den Problemen nach Beseitigung der Aufstockung II zu tun. Dabei zu einem Ausgleich zu kommen, gebe es zwei Möglichkeiten: die Heraufsetzung der Hebesätze und eine andere Verteilung der Investitionspauschale. Hier könnten Gemeinden mit hoher Arbeitslosigkeit besonders berücksichtigt werden, die meistens auch erhebliche Strukturschwierigkeiten hätten. Dazu erwarte das Parlament einen Vorschlag der Landesregierung.

Bezüglich der Referenzperiode habe er, Wilbusse, Zuschriften von Gemeinden erhalten, bei denen sich die in Aussicht genommene Berechnung negativ auswirke. Demgegenüber hätten die begünstigten Gemeinden darum ersucht, hier keine Änderung zu treffen. Eine

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Korrektur in diesem Punkt führe also zu beträchtlicher Unruhe, weil sich Benachteiligungen und Begünstigungen in etwa die Waage hielten. Außerdem hätten sich die Gemeinden auf die im Gesetzentwurf enthaltene Lösung eingestellt; eine Änderung würde die SPD nur sehr ungern vornehmen.

Zu der insbesondere vom Städtetag angesprochenen Frage, ob der Verteilung der Investitionspauschale die Arbeitslosenquoten des Jahres 1985 - statt derer von 1984 - zugrundegelegt werden sollten, möchte Abg. Wilmbusse wissen, wann die entsprechende Statistik zur Verfügung stehe. - Schwierig sei auch das Problem der fiktiven Hebesätze; gegen eine Anhebung wendeten sich Gemeinden, deren tatsächliche Hebesätze unter diesen Sätzen lägen und denen damit Einnahmen zugerechnet würden, die sie gar nicht hätten. Auf der anderen Seite sei zu beachten, daß vor allem bei den Großstädten eine Beibehaltung der fiktiven Hebesätze dazu führe, daß ein erheblicher Teil der Steuereinnahmen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen usw. nicht berücksichtigt würden, was eine immer größer werdende Ungerechtigkeit zur Folge habe. In diesem Widerstreit der Interessen sei der richtige Weg schwer zu finden. Die SPD sei mit der Anhebung deswegen einverstanden, weil bei niedrigeren Hebesätzen der Mittelfluß aus den kreisangehörigen in den kreisfreien Raum noch größer würde als heute, zumal ein Ausgleich über die Aufstockung II nicht mehr möglich sei.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß die CDU-Fraktion für die jetzt zu beantragende Verbundsatzserhöhung um einen Punkt Deckungsvorschläge machen werde und nicht etwa eine höhere Kreditaufnahme ins Auge fasse. - Den Äußerungen des Abg. Wilmbusse zu den fiktiven Hebesätzen pflichtet Abg. Wagner im wesentlichen bei. Die Problematik sei aber eine andere: Die Anhebung komme zu einem erheblichen Teil den Gemeinden zugute, die schon durch die Aufstockung II begünstigt worden seien. Deshalb werde immer häufiger die Frage gestellt, ob dies nach dem Spruch von Münster nicht auch verfassungswidrig wäre. Hierin sieht der Vorsitzende Anlaß zur Sorge; er hat Zweifel, ob der mit dem Entwurf eingeschlagene Weg der Hebesatzerhöhung richtig sei; unter Umständen bestehe die Gefahr einer neuen Verfassungsklage.

Die von seinen Vorrednern zum Ausdruck gebrachte Gemeindefreundlichkeit teilt Abg. Dr. Riemer (F.D.P.). Er betrachtet es allerdings als schwierig, über eine Verbundsatzserhöhung zu reden, wenn man den Deckungsvorschlag nicht kenne. Schon von der Höhe des Betrages dürfte es nicht einfach sein, einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Schließlich gebe es im Land andere Aufgaben, deren Priorität höher zu bewerten sei als eine Aufstockung der Schlüsselzuweisung. Prinzipiell werde die Anregung freilich auch von der F.D.P. befürwortet.

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Auf eine Frage Dr. Riemers erläutert Abg. Wilmbusse (SPD), bei Änderungen des Verbundsatzes unterhalb eines Prozentpunktes, der bei rund 400 Millionen DM liege, wäre es zweckmäßig, die Investitions-
pauschale entsprechend zu dotieren. In den Vorjahren sei auch schon mit dem Instrument der Be- oder Entfrachtung gearbeitet worden.

Daran, ob eine Ersetzung der für verfassungswidrig erklärten Aufstockung II durch eine Anhebung der fiktiven Hebesätze zulässig ist, hat Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) Zweifel. Für die Gemeindefinanzierung wäre es bedenklich, erneut mit einer solchen verfassungsrechtlichen Belastung zu leben. Hierzu möge sich die Landesregierung näher äußern.

Der Entwurf suche also durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze einen neuen Verteilungsmodus zugunsten der strukturschwachen Gemeinden, stellt Abg. Leifert (CDU) fest. Dabei blieben freilich die kleinen kreisangehörigen Gemeinden zwischen 10 000 und 20 000 Einwohner auf der Strecke; ihnen fehlten die Beträge, die ihnen in der Vergangenheit mit der Aufstockung II zugeflossen seien. - Sodann erkundigt sich der Abgeordnete, aus welchen Mitteln der Finanzminister die für die Verbesserung der Gemeindefinanzierung angekündigten 100 Millionen DM bereitstellen könne. Eine Stärkung der Investitionskraft wäre zu begrüßen, wenn sie nicht zu Lasten des Verbundsatzes ginge. Deshalb wäre zu überlegen, ob Investitionsmittel nicht besser als in der Pauschale bei den Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden aufgehoben wären, weil sie dann die freie Spitze der Kommunen verbesserten. Außerdem könnte die Investitionspauschale bei sehr finanzschwachen Gemeinden zur Deckung des Defizits im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden.

Erklärter Wille der Landesregierung sei es, hebt Staatssekretär Dr. Munzert (Innenministerium) hervor, ein verfassungskonformes GFG 1986 vorzulegen. - Offenbar sei man sich nicht nur im Ausschuß, sondern auch im Lande darüber einig, daß die strukturschwachen Gemeinden beim GFG angemessen berücksichtigt werden sollten. Hierauf sei die Landesregierung 1983 erstmals den Weg der Aufstockung II gegangen - mit dem bekannten Ergebnis. Andere Lösungen hätten jedoch bisher nicht vorgeschlagen werden können. Offensichtlich sei es außerordentlich schwer, die allgemeine Zielvorstellung in eine konkrete Gesetzesregelung umzusetzen. Darum habe sich die Landesregierung auf der Basis des verfassungsgerichtlichen Urteils bemüht. Die Erhöhung der Hebesätze stärke die gemeindliche Steuerkraft, was gerade den strukturschwachen Gemeinden zugutekomme. Übrigens habe es bei den fiktiven Hebesätzen immer Anpassungen gegeben, je nach der jeweiligen Situation, da die Finanzlage der Kommunen ständigen Veränderungen unterworfen sei.

Hinsichtlich einer Erhöhung der Schlüsselzuweisungen seien die Meinungsverschiedenheiten gar nicht so groß; auch die Landesregierung sei bestrebt, hier so viel wie möglich zu tun. Es bestehe aber eine verfassungsrechtliche Abhängigkeit: Art. 83 LV müsse gewahrt bleiben.

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Bei den Kommunal финанzen werde stets aus der Perspektive der jeweiligen Gemeinden argumentiert. Eine insgesamt vorhandene kommunale Solidarität des Finanzstärkeren gegenüber dem Finanzschwächeren sei zwar im Ansatz erkennbar, werde sich aber kaum umsetzen lassen. Auch wenn Gemeinden den fiktiven Hebesatz nicht erreichten, seien sie verschiedentlich mit dem GFG unzufrieden und klagten sogar dagegen. Es sei stets schwierig, eine allgemein befriedigende Konzeption für die Gemeindefinanzierung zu finden. Trotz aller Argumentation müßte die Landesregierung aus ihrer Gesamtverantwortung heraus versuchen, ein ausgewogenes System zu schaffen; das glaube die Regierung mit dem vorliegenden Entwurf im Rahmen der bestehenden Vorgaben auch erreicht zu haben.

Auf die Fragen des Abg. Stump nach der Arbeitslosenquote und der Referenzperiode legt LtdMinR Held (Innenministerium) dar, die statistischen Zahlen würden von der Arbeitsverwaltung geliefert; die Werte von 1984 sollten zugrunde gelegt werden, weil sie jetzt schon vorlägen; dadurch solle auch dem Vorwurf etwaiger Ergebnismanipulationen begegnet werden, und die gewählte Basis für die Neuberechnung der Investitionspauschale sei für jeden rechtzeitig nachvollziehbar, so daß der Erwartungsrahmen für die Haushaltsaufstellung erkennbar werde. Deshalb komme die Verwendung der Arbeitslosenwerte für 1985 nicht in Betracht. - Im übrigen liege hier auch der Grund für eine Vorverlegung der Referenzperiode. Nun gebe es verschiedene Möglichkeiten, das fehlende Quartal zu ersetzen; man habe überlegt, ob eine Hochrechnung vorgenommen oder nur die Rumpfperiode zugrundegelegt werden sollte; nunmehr solle das dritte Quartal verdoppelt werden, um auf den Jahreswert zu kommen, was eine der Realität am nächsten kommende Lösung sei. Die Meinungen in den Zuschriften hierüber seien - etwa je zur Hälfte - für und gegen die gewählte Regelung.

Der Redner fährt fort, aufgrund der neuen Steuerschätzungen hätten sich die Verbundgrundlagen um 320 Millionen DM erhöht; bei einem Satz von 23 % mache dies 73,6 Millionen DM aus. - Was die hinsichtlich einer Ersetzung der Aufstockung II gewählte Lösung angeht, ließen sich die Systeme verfassungsrechtlich nicht miteinander vergleichen. Die Investitionspauschale habe mit den Schlüsselzuweisungen nichts zu tun. Die Schlüsselzuweisungen gingen nämlich in den allgemeinen Verwaltungshaushalt, die Investitionspauschale jedoch in den Vermögenshaushalt. Außerdem handele es sich bei der Investitionspauschale um eine Zweckzuweisung, die von der dort anstehenden Verfassungsfrage ausgeklammert worden sei. Insoweit liege eine völlig andere Betrachtungsweise vor. - Zu der Verfassungsproblematik der fiktiven Hebesätze werde sich Ministerialrat Stork äußern. - Von dem Argument, kleine steuerschwache Gemeinden kämen bei der in Aussicht genommenen Regelung zu kurz, zeigt sich LMR Held überrascht. Immerhin gehörten Gemeinden aus dieser Gruppe in den Ausgleichsstock, dessen Leistungen übertreffend wirkten. Die Meinung allerdings, daß dies der Verfassung widerspreche, werde vom Innenministerium nicht geteilt.

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Zur Beurteilung der vom Vorsitzenden aufgeworfenen Frage, ob die im GFG 1986 als Ersatz für die Aufstockung II gewählte Lösung auch verfassungswidrig sein könnte, muß nach Meinung von MR Stork (Innenministerium) auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs zurückgegriffen werden: ob es verfassungsgemäß sei, daß einzelne Gemeinden einen Ausgleich bis zu 95 % der Bedarfsmeßzahl erhielten, während bei anderen Gemeinden dieser Ausgleich nur bis 90 % erfolge. Der Verfassungsgerichtshof habe nach Bedarfseinheiten umgerechnet und festgestellt, daß eine Gemeinde, die die Aufstockung II erhalten habe, einen höheren Bedarf je Bedarfseinheit bekomme als die Gemeinden mit einer Aufstockung auf 90 %; dieser Unterschied sei für verfassungswidrig erklärt worden. - Übertrage man diese verfassungsrechtlichen Gedankengänge auf den vorliegenden Entwurf, zeige sich, daß sich trotz Erhöhung der Hebesätze für alle Gemeinden systematisch eine einheitliche Bedarfsmeßzahl ergebe; eine Übernivellierung finde somit nicht statt.

Kleinen wie großen steuerschwachen Gemeinden könne nur über einen hohen fiktiven Hebesatz geholfen werden, erklärt Abg. Wilmbusse (SPD). Das gelte besonders für den kreisangehörigen Raum. - Abg. Leifert habe gegen eine Erhöhung der Investitionspauschale zugunsten der freien Finanzierungsspitzen schaffenden Schlüsselzuweisungen plädiert. Dabei stünden doch die Mittel aus der Investitionspauschale den Gemeinden zur freien Verfügung, allerdings nur im Rahmen des Vermögenshaushalts, nicht zur Abdeckung von Personalkosten usw. Dies sei einer der Gesichtspunkte, weshalb die SPD vorschlage, mögliche Erhöhungen in die Investitionspauschale einfließen zu lassen, um die Inangriffnahme wichtiger Vorhaben zu ermöglichen und einen etwa vorhandenen Investitionsstau aufzulösen.

Dies sieht Abg. Leifert (CDU) anders. Er räumt ein, daß die Investitionspauschale im Vermögenshaushalt den Eigenfinanzierungsanteil bei Investitionen erhöhe bzw. die Kreditaufnahme vermindere. Fließe aber der gleiche Betrag als Schlüsselzuweisung in den Verwaltungshaushalt, gebe es bessere Möglichkeiten für laufende Kosten. Das Verhältnis der allgemeinen zu den Zweckzuweisungen von 85 : 15 sei zu begrüßen; der Abgeordnete hat nur eine Präferenz für die Schlüsselzuweisungen, weil dadurch eine Umschichtung von Mitteln aus dem Vermögens- in den Verwaltungshaushalt zwecks Haushaltsausgleich vermieden würde; dies wäre die ehrlichere Lösung. Schwierigkeiten scheine Art. 83 LV zu verursachen; soweit er nicht berührt werde, sollten im Interesse der Gemeinden die Schlüsselzuweisungen Vorrang haben.

Zur Klarstellung betont Abg. Stump (CDU), seine Fraktion gehe von einer Verbundsatzserhöhung um mindestens einen Punkt aus; darüber werde in der nächsten Sitzung zu sprechen sein. Des weiteren solle nach Ansicht der CDU eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme nicht

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

stattfinden; sie beabsichtige, einen Deckungsvorschlag aus dem Gesamthaushalt zu machen. - Zu der Frage, ob diese zusätzlichen Mittel zugunsten der Investitionspauschale oder der Schlüsselzuweisungen verwendet werden sollten, äußert der Redner noch, den Gemeinden müsse bei der Fortsetzung der Konsolidierung ihrer Finanzen geholfen werden. Bei ihren Bemühungen hätten die Gemeinden Investitionen im Unterhaltungs- und Sachkostenbereich zurückgestellt. Immerhin müsse bei Investitionen an die Folgekosten im Verwaltungsbereich gedacht werden. Aus diesem Grunde sei eine Stärkung der Kommunalfinanzen geboten.

Bei der kommunalen Haushaltspolitik dürften nicht immer die Investitionen gesehen werden, fährt Abg. Stump fort. Die Haushaltskonsolidierung müsse den Gemeinden eine freie Spitze lassen, um Raum für politische Entscheidungen zu geben. Das spreche für die Zuweisung von Mitteln zum Verwaltungshaushalt. Hinzu komme das Argument, daß die Haushalte 1986 bei den Städten und Gemeinden abgeschlossen und die Investitionsprogramme festgeschrieben seien; auch von daher sei eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt angezeigt. Hierbei handele es sich freilich um eine Bewertungsfrage.

Der Abgeordnete will heute keineswegs einer Veränderung der Referenzperiode das Wort reden; in diesem Bereich gelte es noch, Fragen als Entscheidungsgrundlage zu klären. So müsse festgestellt werden, ob finanzschwache Gemeinden über § 40 GFG 1986 im Rahmen von Zweckzuweisungen bei der Zuschußhöhe besonders berücksichtigt werden könnten bzw. ob hier eine Hilfestellung möglich sei; das sollte zumindest umgehend geprüft werden. - Hinsichtlich der fiktiven Hebesätze vertrete die CDU teilweise eine andere Bewertung als die SPD; vor einer etwaigen Antragstellung würden noch nähere Begründungen gegeben. Die Gespräche mit den betroffenen Gebietskörperschaften sollten Urteilsgrundlagen sein. Die Einschätzung jedoch, daß die kleinen steuerschwachen Gemeinden Vorteile aus der Hebesatzerhöhung hätten, vermöge die CDU nicht zu teilen. Die psychologische Wirkung einer solchen Erhöhung dürfte nicht unterschätzt werden. Sie werde auf jeden Fall zu einer Anhebung der Realsteuern führen. Ein einseitiges Drehen an der Steuerschraube dürfte auf Dauer die Gewerbesteuer gefährden und werfe die Frage der Verfassungsmäßigkeit auf, die zumindest von den Betroffenen gestellt werde. Dabei dürfe nicht vergessen werden, daß die Gemeinden auf die Gewerbesteuer nicht verzichten könnten, solange keine akzeptable Alternative angeboten werde.

Der Abgeordnete bittet dann darum, dem Ausschuß die Arbeitslosenstatistik auch für 1985 vorzulegen, selbst wenn sie in dem Entwurf nicht berücksichtigt werden sollte, und geht im folgenden auf die Mittel aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund für den Radwegbau ein, die den Gemeinden zu 25 % unmittelbar zufließen könnten. Auch in Anbetracht der topographischen und verkehrlichen Gegebenheiten finde eine Verteilung der insgesamt hierfür vorgesehenen 38 Millionen DM nicht in der gerechten Breitenwirkung statt. Deshalb wäre zu erwägen, ob der Betrag nicht den allgemeinen Zuweisungen zugeordnet werden könnte.

Ausschuß für Kommunalpolitik
7. Sitzung

22.01.1986
hz-ma

Bei der Aufteilung der Mittel aus dem Kraftfahrsteuerverbund habe sich der Ausschuß für Kommunalpolitik bisher im wesentlichen auf den Verkehrsausschuß verlassen, trägt Abg. Wilmbusse (SPD) vor. Auf diesem Gebiet sei in der Vergangenheit Bemerkenswertes geschehen. Es frage sich, ob man sich hierin einschalten sollte. - Ob die Anhebung der fiktiven Hebesätze den kleinen steuerschwachen Gemeinden helfe, lasse sich rechnerisch ermitteln; darüber brauche man nicht zu streiten. - Welche Referenzperiode gewählt werde, sei eine Frage der Praktikabilität. - Bei der Erwägung, ob bei zusätzlichen Mitteln Investitionspauschale oder Schlüsselzuweisung der Vorrang gebühre, sei daran zu denken, daß die Landesregierung die Schlüsselzuweisung unverändert lassen wolle. Trete eine Erhöhung der Verbundmasse ein, liege es nahe, zunächst da auszugleichen, wo vorher Kürzungen erfolgt seien: bei den Zweckzuweisungen. Das Verhältnis der allgemeinen zu den Zweckzuweisungen von 85 : 15 habe sich aufgrund längerer Bemühungen entwickelt; eine solche Relation sei der kommunalen Selbstverwaltung auf jeden Fall zuträglich. Eine Anhebung der Investitionspauschale käme insbesondere der Baukonjunktur zugute.

Hierzu bemerkt Abg. Stump (CDU), bei Anhebung des Verbundsatzes um einen Punkt wäre die CDU-Fraktion in der letzteren Frage durchaus gesprächsbereit, um gemeinsam zu einer Lösung zu kommen.

In diesem Zusammenhang möchte Abg. Leifert (CDU) wissen, wie seitens der Landesregierung sichergestellt werden solle, daß eine Erhöhung der Investitionspauschale um 100 Millionen DM tatsächlich für Bauinvestitionen genutzt werde. - Weiter fragt der Abgeordnete, wie weit die Überlegungen des Städtebauministers gingen, einen etwa 20%igen Anteil aus der Kfz-Steuer für verkehrsberuhigende Maßnahmen usw. zu verwenden.

Das von Abg. Stump vorgetragene Argument für eine Verstärkung der Schlüsselmittel zu Lasten einer Erhöhung der Investitionspauschale, mit Investitionen seien stets Folgekosten verbunden, gelte nicht in jedem Fall, bittet Staatssekretär Dr. Munzert zu überlegen. So habe es in den letzten Jahren einen beträchtlichen Unterhaltungsstau bei gemeindlichen Gebäuden gegeben; würden hierfür Investitionen getätigt, diene das der Substanzwahrung, ohne zusätzliche Unterhaltungskosten zu erzeugen, und helfe vor allem der Bauwirtschaft. - Die Verwendung zusätzlicher Mittel für die Investitionspauschale zur Vornahme von Bauinvestitionen lasse sich durch die Gemeindeprüfungsämter überwachen. - Demgegenüber bezweifelt Abg. Leifert (CDU), daß diese Ämter einen Einfluß auf die Verwendung der Investitionsmittel hätten.

Dazu bemerkt Abg. Wilmbusse (SPD), die SPD-Fraktion würde sich dagegen verwahren, über die Landesregierung die Kommunen bei der Verwendung von Mitteln, die sie zur freien Verfügung erhielten, zu über-